

¹Satzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 27, 51, 82 und 86 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe am 01.12.1994 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 I. Grundsätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung sind Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und des Widerspruchsausschusses sowie die gem. § 61 Abs. 6 und § 72 Abs. 2 HGO in Ausschüsse und Kommissionen berufenen Vertreter und zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner. Die Schriftführerinnen und Schriftführer der kommunalen Organe, Hilfsorgane und Beiräte gelten ebenfalls als ehrenamtlich Tätige i.S. dieser Satzung.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls sowie auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (3) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.

§ 2 II. Verdienstausfall

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates erhalten auf Antrag, sofern ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, als Entschädigung einen Durchschnittssatz nach Maßgabe des Absatzes 2. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden. Die Entscheidung über die gewünschte Art der Entschädigung ist für die Dauer der Wahlperiode zu treffen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Berufswechsel) kann die Entscheidung geändert werden. Entfallen die Voraussetzungen für die Verdienstausfallentschädigung, so ist dies dem Büro der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.
- (2) Die Durchschnittssätze betragen für
 - a) Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder monatlich ²100,00 €
 - b) Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder des Ausländerbeirates monatlich ²35,00 €

¹ Öffentliche Bekanntmachung: FR 31.12.1994, TK 31.12.1994, TZ 31.12.1994

² Geändert durch Satzung vom 04.12.2001, öffentlich bekannt gemacht FR und TZ am 07.12.2001

- (3) Allen sonstigen in § 1 genannten Personen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall erstattet.
- (4) Treffen in Abs. 2 bezeichnete Tätigkeiten zusammen, so ist der entsprechende Durchschnittssatz für jede der Tätigkeiten zu gewähren.
- (5) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 2 kann auch Entschädigung für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen, gewährt werden. Die Erstattung ist auf die Zeit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit beschränkt. Die Aufwendungen sind nachzuweisen. Die Höhe des erstattungsfähigen Betrages richtet sich nach den orts- und branchenüblichen Sätzen.

§ 3

III. Fahrtkostenersatz und Reisekosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige i. S. von § 1 der Satzung haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß des im Hessischen Reisekostengesetz für privateigen anerkannte Fahrzeuge jeweils geltenden Satzes gewährt.
- (3) Bei Dienstreisen im amtlichen Auftrag, bei notwendiger Anreise zu Sitzungen der städtischen Organe von außerhalb und bei Klausurtagungen der Fraktionen finden ebenfalls die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes Anwendung.

§ 4

IV. Aufwandsentschädigung

- (1) Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach Abs. 6 erhalten alle ehrenamtlich Tätigen i. S. von § 1 der Satzung für jede Sitzung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde und an der sie tatsächlich als ordentliches bzw. vertretungsberechtigtes Mitglied teilgenommen haben.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung erhalten Sitzungsgeld nach Abs. 6 für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse gem. § 62 Abs. 3 und 4 HGO.
- (3) Stadtverordnete, welche gem. § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten Sitzungsgeld nach Abs. 6.
- (4) Stadtverordnete, welche gem. § 82 Abs. 1 letzter Satz HGO an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, erhalten Sitzungsgeld nach Abs. 6.
- (5) Ehrenamtliche Magistratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Stadtverordnetenfraktion Sitzungsgeld nach Abs. 6.
- (6) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung ³35,00 €

³ Geändert durch Satzung vom 04.12.2001, öffentlich bekannt gemacht FR und TZ am 07.12.2001

⁴§ 5

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 erhöht sich monatlich für

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| - Stadtverordnetenvorsteher/in | um 430,00 € |
| - dessen/deren Stellvertreter/innen | um 125,00 € |
| - Fraktionsvorsitzende | um 280,00 € |
| - Ausschussvorsitzende | um 125,00 € |
| - ehrenamtliche Magistratsmitglieder | um 215,00 € |
| - Ortsvorsteher/innen | um 100,00 € |
| - Vorsitzende des Ausländerbeirates | um 100,00 € |

(2) ⁵Für ehrenamtliche Magistratsmitglieder, denen die Verwaltung eines Dezernates übertragen wird, erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 auf 800,00 €. Für ehrenamtliche Magistratsmitglieder, denen bereits die Verwaltung eines Dezernates übertragen wurde, gilt diese Regelung ab dem Zeitpunkt der Übertragung.

§ 6**V. Entschädigungspflichtige Sitzungen**

- (1) Entschädigungspflichtig sind alle ordnungsgemäß eingeladenen Sitzungen der kommunalen Organe und deren Hilfsorgane, des Ältestenrates, der Beiräte, des Widerspruchsausschusses und aller sonstigen durch Beschluss der kommunalen Organe gebildeten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Gremien.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenfraktionen und von Teilen der Fraktionen gem. § 27 Abs. 4 HGO sind ebenfalls entschädigungspflichtig. Die Zahl der zu entschädigenden Sitzungen der Fraktionen, einschließlich von Teilen der Fraktionen, wird auf ⁶70 pro Jahr beschränkt.

§ 7**VI. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 07.12.1994

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Assmann, Oberbürgermeister**

⁴ Geändert durch Satzung vom 04.12.2001, öffentlich bekannt gemacht FR und TZ am 07.12.2001

⁵ Eingefügt durch Satzung vom 22.09.2004, öffentlich bekannt gemacht FR und TZ am 25.09.2004

⁶ Geändert durch Satzung vom 16.12.2011, öffentlich bekannt gemacht FR und TZ am 19.12.2011